

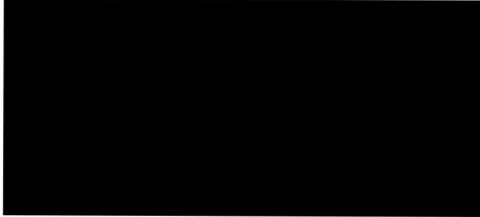


EINGEGANGEN

07. MAI 2022

BKA

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG-2022-0008620160

www.bka.de


Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Mitarbeiter, Dienstanweisungen, Gebühren | IFG/UIG/VIG-Anfragen
[#247098]

Ihr Antrag vom 24.04.2022

Wiesbaden, 02.05.2022

Seite 1 von 4

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 24.04.2022 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung amtlicher Informationen zu folgenden Fragen gebeten:

„1) Mitarbeiter

a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?

b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?

b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.



Seite 2 von 4

EINGEGANGEN

07. MAI 2022

3) *Gebühren*

a. *Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.*

b. *Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?*

c. *Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?“*

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 sowie § 9 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch die Beantwortung der Fragen gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es werden keine Kosten geltend gemacht.

Begründung:

Zu 1.

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, Kommentar IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn 39).

Der Informationszugang wird durch die folgenden Ausführungen gewährt.

Zu Punkt 1 Ihres Antrags – „Mitarbeiter“:

Die Bearbeitung von beim BKA eingehenden Ersuchen erfolgt entsprechend der fachlich-organisatorischen Zuständigkeit. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie die damit in Verbindung stehenden Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz etc. - so wird die Zielrichtung/Fragestellung ihres Ersuchens verstanden - liegt im Fachbereich „IFG-Sachbearbeitung“ und erfolgt durch die dort eingesetzten MitarbeiterInnen. Derzeit sind dies drei MitarbeiterInnen.



EINGEGANGEN

07. MAI 2022

BKA

Seite 3 von 4

Zu Punkt 2 Ihres Antrags – „Dienstanweisungen und -vereinbarungen“:

Die Bearbeitung von IFG-Anträgen erfolgt unter Berücksichtigung der verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Diese sind allgemein zugänglich. Konkrete Dienstanweisungen /-vereinbarungen i.e.S. zur Bearbeitung von IFG-Anträgen existieren nicht.

Zu Punkt 3 Ihres Antrags – Gebühren

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG u.a. unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Deshalb soll die Gebührenerhebung über die festgelegten Höchstsätze hinaus nicht kostendeckend erfolgen.

Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.

Die Gebühren werden auf Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben:

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes.

Weitergehende Informationen (z.B. IFGGebV, Anwendungshinweise, Gerichtsentscheidungen) sind öffentlich verfügbar, so dass der Antrag diesbezüglich gemäß § 9 Abs. 3 IFG ebenfalls abgelehnt wird.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).



EMERSON

11.11.11

Seite 4 von 4

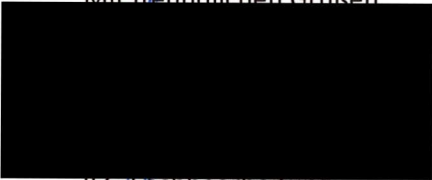
EINGELANGEN

07. MAI 2022

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



IFG/Sachbearbeitung